

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe Aerzen und Reher der Ev.-luth. Kirchengemeinde Aerzen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Aerzen für die Friedhöfe in Aerzen und Reher am **06.03.2024** folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.07.2022 beschlossen:

§ 1 Gebührentarif

Der Gebührentarif in § 6 der Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:
 - a. für Personen bis zu 6 Jahre – für 25 Jahre EUR 1.230,00
 - b. für jedes Jahr der Verlängerung EUR 38,00
 - c. für Personen ab 6 Jahren – für 25 Jahre EUR 2.460,00
 - d. für jedes Jahr der Verlängerung EUR 87,00
2. Urnengrabstätte mit Graniteinfassung (nur auf dem Friedhof Aerzen)
 - a. für 20 Jahre – je Grabstelle EUR 1.650,00
 - b. für jedes Jahr der Verlängerung EUR 49,00
3. Urnenbaumgrabfeld:
 - a. für 20 Jahre – je Grabstelle- wird nicht mehr angeboten
 - b. für jedes Jahr der Verlängerung EUR 51,00
4. Naturgrabstätte:
 - a. für 20 Jahre - je Grabstelle EUR 1.170,00
5. Rasengrabstätte Erdbestattung:
 - a. für 25 Jahre – je Grabstelle EUR 3.190,00
 - b. für jedes Jahr der Verlängerung EUR 117,00
6. Rasengrabstätte Urnenbestattung:
 - a. für 20 Jahre – je Grabstelle EUR 1.480,00
 - b. für jedes Jahr der Verlängerung EUR 60,00
7. Urneneinzelgrab am Rondell (nur als Einzelgrab):
 - a. für 20 Jahre – je Grabstelle EUR 2.250,00
 - b. für jedes Jahr der Verlängerung EUR 112,50
8. Urnenpartnergrab am ovalen Rondell:
 - a. für 20 Jahre – für 2 Urnenplätze
(beide Plätze werden sofort bei der 1. Beisetzung erworben) EUR 3.800,00
 - b. für jedes Jahr der Verlängerung EUR 190,00

9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 und § 14 Abs. 2 der Friedhofsordnung:
eine Gebühr gemäß der Nummern 1 b., 1 d., 2 b., 5 b. und 6 b. zur Anpassung an die neue Ruhezeit

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
- a.) von Montag bis Freitag EUR 885,00
 - b.) am Samstag EUR 1.282,50
2. für eine Urnenbestattung:
- a.) von Montag bis Samstag EUR 80,00

Im Übrigen bleibt es bei den Gebühren und Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung vom 13.07.2022.

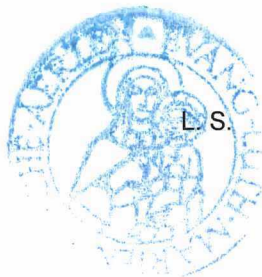
§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung – frühestens jedoch zum 01.04.2024 – in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Änderung zur Friedhofsgebührenordnung tritt der Gebührentarif in § 6 I und II der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 13.07.2022 außer Kraft.

Aerzen, den 06.03.2024

Der Kirchenvorstand:



L.S.



Vorsitzende/r



Kirchenvorsteher/in

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hameln, den 21.03.2024

Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag – gem. § 35 KKO:



ilv. Heins.

Heins
(Kirchenrätin)